



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 27.06.2011 – 24. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **157. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Politikwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. Mai 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Politikwissenschaft, veröffentlicht am 20.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nummer 151, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **1) Änderung in: Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Aufgrund der erfolgten Änderungen lautet der erste Absatz im Modulaufbau unter § 5 wie folgt:

#### **„§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Der Master Politikwissenschaft besteht aus folgenden Modulen:

- Pflichtmodul: Politikwissenschaftliche Grundlagen (8 ECTS-Punkte)
- Pflichtmodul: Politikwissenschaftliche Methoden (8 ECTS-Punkte)
- aus der Wahlmodulgruppe Spezialisierung je zwei aufeinander aufbauende Einführungs- und Vertiefungsmodule (44 ECTS-Punkte)
- Pflichtmodul: Forschungspraktikum aus einem absolvierten Spezialisierungsmodul (12 ECTS-Punkte)
- Wahlmodul(e) aus der Wahlmodulgruppe oder nach Absprache mit SPL aus anderen Studienrichtungen (16 ECTS-Punkte)
- Pflichtmodul: Masterseminar (2 ECTS-Punkte)
- Masterarbeit (26 ECTS)
- Masterprüfung (4 ECTS)“

#### **2) Streichen von Voraussetzungsketten**

##### § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die derzeit verpflichtend vorgesehene Voraussetzungskette zwischen a) und b) Teilen der einzelnen Module wird gestrichen und als empfohlene Teilnahmevoraussetzung genannt. Die

Teilnahmevoraussetzungen im Pflichtmodul: Masterseminar (2 ECTS-Punkte) bleiben bestehen.

### **3) Änderungen in der Wahlmodulgruppe Spezialisierung**

§5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

In der Wahlmodulgruppe Spezialisierung wurden die mit (a) gekennzeichneten Module im Bereich der Lehrveranstaltungsformen vereinheitlicht. Bei M4 (a), M6 (a) und M8 (a) wurde daher die Änderung von VO+KO auf VO durchgeführt.

Im Modul M4 (a) ist eine Anpassung aufgrund der vorangegangenen Änderungen erforderlich. Die Studienziele und –inhalte lauten daher:

„- Aufbauend auf dem im Bachelor erworbenen Grundlagenwissen sollen die Kenntnisse zur EU und ihren Rückwirkungen auf (sub-)nationale Ebene vertieft werden.

- Die Lehrveranstaltungen führen in die grundlegende Fachliteratur ein, vermitteln den aktuellen Forschungsstand, reflektieren Anwendungs- und Umsetzungsbeispiele und zielen auf die Befähigung zur eigenständigen Erarbeitung und Untersuchung wissenschaftlicher Fragestellungen.

- Bearbeitet werden hier unter Einbeziehung einschlägiger Theorieansätze die institutionellen, strukturellen, politisch-inhaltlichen und prozeduralen Dimensionen der EU-Politik ebenso wie beispielsweise demokratiepolitische Aspekte. Gegenstand sind weiters die Rolle der Europäischen Union auf internationaler Ebene und ihre Wirkung auf polity, policy und politics von Mitglieds- und Drittstaaten.

- In allen Lehrveranstaltungen sollen methodische Kenntnisse in Entsprechung zum jeweiligen Thema vermittelt und angewendet werden.“

### **4) Änderungen bei der Darstellung der Lehrveranstaltungsformen:**

§5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

In den Modulen wird neben den ECTS-Punkten deutlicheren Darstellung im Klammerausdruck die Art der Lehrveranstaltung (pi bzw. npi) eingefügt

### **5) Änderungen im „Prüfungsmodus“:**

§5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Wort „Prüfungsmodus“ wird durch „Leistungsnachweis“ ersetzt und die Angabe „Kombinierte Modulprüfung“ wird ersetzt durch:

M1 Positive Absolvierung der gewählten Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte)

M2 (a) Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

M2 (b) Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)

M3 (a) Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

M3 (b) Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)

M4 (a) Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

M4 (b) Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)

M5 (a) Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

M5 (b) Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)

M6 (a) Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

M6 (b) Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)

M7 (a) Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

M7 (b) Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)

M8 (a) Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

M8 (b) Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)

M9 (a) Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

M9 (b) Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)

M10 Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)

M11 Positive Absolvierung des Forschungspraktikums (12 ECTS-Punkte)  
M12 Positive Absolvierung der gewählten Lehrveranstaltungen (16 ECTS-Punkte)

## **6) Änderung bei der Darstellung des Masterseminars und der Masterarbeit:**

§5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 13 wird abgeändert auf:

<b>Kurztitel</b>	<b>MA13</b>
<b>Titel</b>	Masterseminar
<b>Anzahl der ECTS-Punkte:</b>	2
<b>Semesterstunden:</b>	2
<b>Lehrveranstaltungsformen</b>	MA-SE: 2 ECTS-Punkte (pi)
<b>Besondere Teilnahmevoraussetzungen:</b>	Absolvierung der Pflichtmodule.
<b>Leistungsnachweis:</b>	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung
<b>Studienziel und -inhalte:</b>	Das Masterseminar dient der Begleitung und der fachlichen Betreuung der Studierenden im Zuge der Erstellung der Masterarbeit. Sie soll die Befähigung der/des Studierenden zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.

## **§ 6 lautet nunmehr wie folgt:**

### **„Masterarbeit**

#### **§ 6**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch nachvollziehbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ. Vorgaben zum Umfang und Format der Masterarbeit werden auf der Website der Studienprogrammleitung bekannt gegeben.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 26 ECTS-Punkten.“

## **7) Umwandlung der öffentlichen Verteidigung der Masterarbeit in eine Abschlussprüfung. Bisher § 8, nun § 7 lautet nunmehr:**

### **„Abschlussprüfung**

#### **§ 7**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung wird in Form einer kommissionellen Abschlussprüfung abgelegt. Sie umfasst zwei vorab bestimmte politikwissenschaftliche Themenbereiche, wobei ein Themenbereich dem wissenschaftlichen Umfeld der Masterarbeit entstammen kann. Über jeden Themenbereich findet eine Prüfung mit Benotung statt, die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

## **8) Mobilität im Masterstudium wird von § 6 zu § 8**

## **9) Änderungen in der Darstellung „Einteilung der Lehrveranstaltungen“**

§ 9 Absatz 3 und 4: In der Überschrift wird im Klammerausdruck die Art der Lehrveranstaltung eingefügt:

(3) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi)

(4) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi):

## **10) § 10 Abs 2 und 3 werden neu eingefügt. § 10 lautet nunmehr:**

„(1) Es gelten die folgenden TeilnehmerInnenzahlen: In prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden bis zu 50 TeilnehmerInnen aufgenommen. Bei Seminaren und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Bereich der Forschungspraktika und Masterseminare gilt eine TeilnehmerInnenzahl von bis zu 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.“

## **11) Die Prüfungsordnung wird an das Mustercurriculum angepasst:**

### **§ 11 lautet nunmehr wie folgt:**

„(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.“

## **12) § 12 Inkrafttreten**

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2011, Nr. 157, Stück 24, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
Newerkl a

